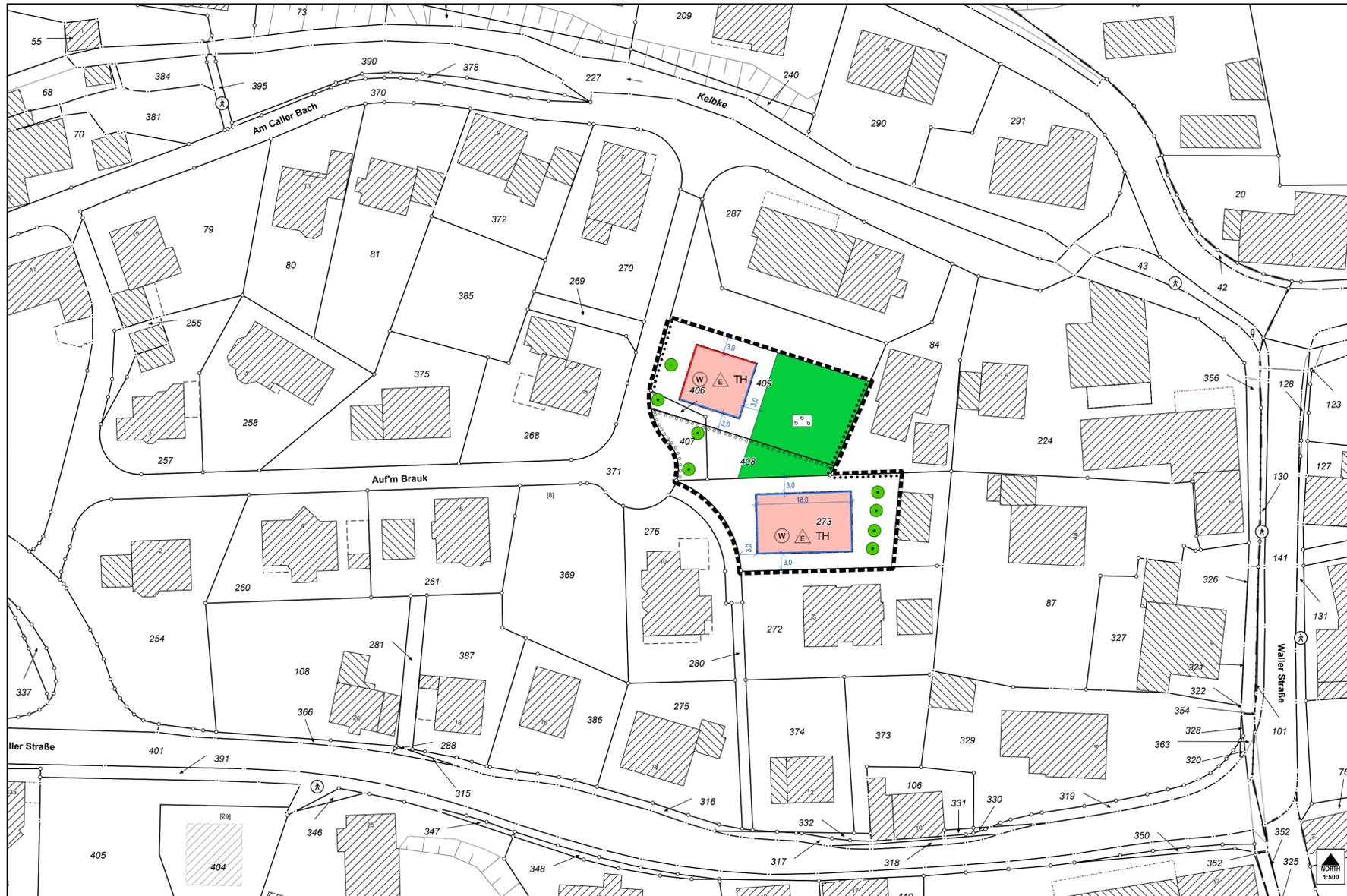


TEIL A - PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Amsberg, den 24.06.2020

gez. Hermann-Josef Vedder
(Kreisvermessungsdirektor)

(Siegel)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, dass für einen Teilbereich des Ortsteiles Calle die 1. Änderung der Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufgestellt werden soll.

Meschede, den 26.06.2020

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Roland Harnacke

(Siegel)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist den betroffenen Bürgern durch Bekanntmachung Gelegenheit zur Stellungnahme während einer Bürgerinformationsveranstaltung am 16.01.2020 und anschließend in der Zeit bis 05.02.2020 gegeben worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede Nr. 12 vom 18.12.2019.

Meschede, den 26.06.2020

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sind die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16.12.2019 um Stellungnahme bis zum 05.02.2020 gebeten worden.

Meschede, den 26.06.2020

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 25.06.2020 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen.

Meschede, den 26.06.2020

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Roland Harnacke

(Siegel)

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diese Außenbereichssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und Verfahrensvermerken am 25.06.2020 beschlossen.

Meschede, den 26.06.2020

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Roland Harnacke

(Siegel)

BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Innenbereichssatzung am 03.07.2020 in Kraft (§ 12 BauGB). Diese Satzung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den 06.07.2020

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den _____

Der Bürgermeister

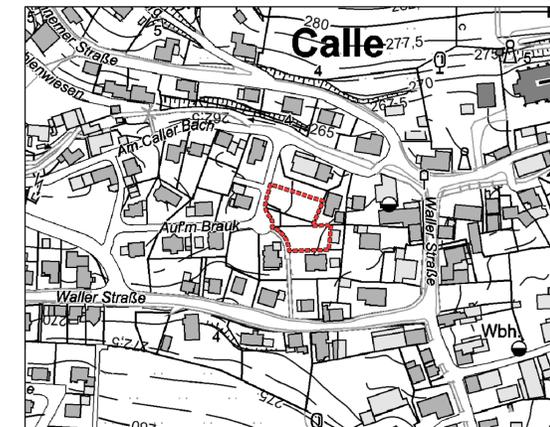
Im Auftrage

TEIL B - TEXT

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Bau-nutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede folgende Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Teilbereich im Stadtteil Calle der Kreis- und Hochschulstadt Meschede) am _____ beschlossen.

§ 1

1. Die Grenzen für den Änderungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind in dem nachfolgenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500 abgegrenzt.



Der Geltungsbereich dieser Satzung wird demzufolge wie folgt abgegrenzt:

- Im Westen: Westliche Grundstücksgrenzen der Flurstücke 266, 267 und 273
- Im Süden: Grundstücksgrenze des Flurstücks 272
- Im Osten: Ostgrenze des Flurstücks 273 mit Versprung an die Ostgrenze des Flurstücks 266
- Im Norden: Verlängerung der nördlichen Grenze der auf dem Flurstück 266 festgesetzten Obstwiese

2. Die Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 (Teil A), der Text (Teil B) sowie die Verfahrensmerkmale und der als Anlage beigefügte Grünordnungsplan sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1. Gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB werden folgende Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB)

(W) Es sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. In den Wohngebäuden sind jeweils nicht mehr als 4 Wohnungen zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

TH Traufhöhe bergseits max. 6,70 m über gewachsenem Boden

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(E) nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

--- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO) ausgenommen sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO

--- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO. Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss das Gebäude gem. § 23 Abs. 2 BauNVO auf der Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

1.6 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 8a Abs. 1 Satz 5 BNatSchG (siehe gesonderter Grünordnungsplan)

(●) Anpflanzung eines Einzelbaumes

(●) Erhalt eines Einzelbaumes

----- Anpflanzung einer Hecke

----- Erhaltung einer vorhandenen Hecke

(b.ö.) Anpflanzung einer Obstwiese

2. Sonstige Darstellungen (Darstellungen ohne Normencharakter)

(//) vorhandene Gebäude

(|||||) vorhandene Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude sowie Garagen

- - - - - Flurgrenze

○ Flurstücksgrenze

Flur 28 vorhandene Flurnummer

266 vorhandene Flurstücksnummer

▲ Nordpfeil

Hinweis

Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DScG NRW).

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.



KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDe

Der Bürgermeister

gez. Christoph Weber

Christoph Weber

1. Änderung

der INNENBEREICHSSATZUNG "Bei der Caller Mühle"

Fachbereich
Planung und Bauordnung

gez. Klaus Wahle

Klaus Wahle
- Fachbereichsleiter -

Aufgestellt: 21.11.2019	Sachbearbeiter: Alexander Bierkoch	Plannummer:
Geändert:	Erstellt von: Kersten Eickelmann	S 1.1
Geändert:	Maßstab: 1 : 500	
Geändert:		